

TOP:

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: I/2020/04026

Datum: 07.01.2020

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	29.01.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Bürgerantrag der Bürgerinitiative BI-L471 vom 28. Juli 2019;
hier: LKW - Durchfahrtsverbot von Gelsdorf in Richtung Altendorf-Ersdorf

Begründung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2019 wurde unter der Vorlage V/2019/03920 ein Bürgerantrag der Bürgerinitiative BI-L471 bezüglich eines LKW Durchfahrtsverbotes auf der L 471 von Gelsdorf in Richtung Altendorf-Ersdorf diskutiert. Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt den genauen Sachverhalt zum Lkw-Durchfahrtsverbot auf der L471 von Gelsdorf in Richtung Altendorf-Ersdorf zu klären und dem Haupt- und Finanzausschuss vorzutragen.

Im Rahmen eines von der Verwaltung anberaumten Verkehrstermins vom 12. Dezember 2019 wurde u.a. dieser Punkt unter den anwesenden Verkehrsbehörden (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Verkehrskommissariat PP Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Meckenheim) besprochen und als Ergebnis der erneuten Prüfung Folgendes zur Niederschrift aufgenommen:

Von Seiten der Verwaltung ist festzustellen, dass die Bedarfsumleitung (U 29), so wie von der BI-L471 vorgetragen, auf der BAB 61 in Fahrtrichtung Norden in PKW-Verkehr und LKW-Verkehr aufgeteilt wird. Hierbei wird der PKW-Verkehr über die L 471 durch Altendorf-Ersdorf geführt, der LKW-Verkehr hingegen wird über die BAB 565 via Merl und Meckenheim Richtung AS Rheinbach geführt.

Straßen NRW führt hierzu aus, dass die Verkehrsströme der Nord-Süd Verbindung deutlich stärker als die der Süd-Nord Verbindung sind und zudem im Bereich der Süd-Nord Verbindung deutlich mehr Zielverkehr (Raum AW/ Rheinbach) als auf der Nord-Süd Verbindung gegeben ist; diese ist eher vom Transitverkehr geprägt. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass Zielverkehr mit einer Beschilderung „Lieferverkehr frei“ nicht von der Süd-Nord Verbindung ferngehalten werden kann. Somit beinhaltet die Süd-Nord Verbindung einen höheren Anteil an regionalem (Zielverkehr) wohingegen die Nord-Süd Verbindung überwiegend von überregionalen (Transitverkehr) geprägt ist.

Ergänzend muss angemerkt werden, dass die Staulagen hauptsächlich auf der Nord-Süd Verbindung zu verzeichnen sind.

Straßen NRW wird zur Erläuterung die entsprechenden Zahlen zu den vorgenannten Verkehrsströmen zur Verfügung stellen.

Der Rhein-Sieg-Kreis gibt darüber hinaus zu bedenken, dass die L 471 in ihrer Eigenschaft als Landstraße die Grundfunktion hat, übergeordneten Verkehr aufzunehmen und abzuführen. Entsprechende Restriktionen auf klassifizierten Straßen (z.B. Durchfahrtsverbot auf einer Landstraße) sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Teil des Süd-Nord Verkehrs auf der L 471 der hiesigen Landwirtschaft zuzuordnen ist.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die derzeitige Regelung den vorhandenen Verkehrsströmen am ehesten gerecht wird und für einen Zielverkehr wie gerade beschrieben in Form einer Umfahrung über Meckenheim nach Rheinbach nicht verhältnismäßig ist. Eine solche Streckenumfahrung würde aufgrund der langen Wegstrecke von den Verkehrsteilnehmern nicht akzeptiert. Somit sehen die Teilnehmer für ein Durchfahrtsverbot für LKW auf der L 471 von Gelsdorf kommend Richtung Altendorf-Ersdorf keinen Raum.

Die Verwaltung wird somit keine Veränderung der Umleitungssituation, sowohl im Bereich der Autobahn wie auch entlang der L 471 in Süd-Nord Richtung, vornehmen bzw. veranlassen.

Meckenheim, den 07.01.2020

Christian Münzer
Sachbearbeiter

Marcus Witsch
Fachbereichsleiter